Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Der Vorsitzende der Regionalversammlung

Beschlussvorlage

Sitzung	**Sitzung der Regionalversammlung**	☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht öffentliche Sitzung
Datum	**12. November 2026**	
Beschluss-Nr.	**04/03/01**	

Änderung und Ergänzung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Regionalplan 3.1)

Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt, den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Der Abschnitt III.2.1 Vorbeugender Hochwasserschutz soll wie folgt geändert werden:
 a. Neufestlegung der Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz nach G 2.1.1 auf der Grundlage der aktualisierten Hochwassergefahren- und Risikokarten,
 b. Änderung der Festlegungen zu Havelpoldern und Potenzialflächen für eine gesteuerte Retention,
 c. Ergänzung von Festlegungen für diejenigen Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100),
 d. Ergänzung von Festlegungen zur Vorsorge in Bezug auf das Eintreten von Starkregenereignissen,
 e. Ergänzung von Festlegungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, für den Moorschutz und für die Niedrigwasservorsorge,
 f. Ergänzung von Festlegungen für die Grundwasseranreicherung,
2. Ergänzung von Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten Regional bedeutsames Gewerbegebiet,
3. Ergänzung von Festlegungen zu Regionalen Verkehrsverbindungen und Verknüpfungspunkten,
4. Festlegungen zur Waldnutzung.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit Beschluss Nummer 03/07/01 vom 25. Juni 2026 hatte die Regionalversammlung, auf der Grundlage der Feststellung, dass es nicht erforderlich sei, Änderungen an den Festlegungen des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vorzunehmen, den Regionalplan als Satzung erlassen. Die Regionalversammlung hatte in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt, dass vonseiten der fachlich zuständigen Behörden Veränderungen und Aktualisierungen an den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz angeregt worden waren, denen nicht nachgekommen wurde. Nach Einschätzung der Regionalversammlung waren die getroffenen Festlegungen ausreichend, gerechtfertigt und begründet. Diese Bewertung beruhte auch auf den Feststellungen, dass die Festlegungen den Vorschriften der geltenden Richtlinie für Regionalpläne entsprechen und dass die Notwendigkeit einer Fortschreibung der Festlegungen immer wieder zu überprüfen ist.

Die Änderungsvorschläge der fachlich zuständigen Behörden bezogen sich vor allem auf die Umsetzung des Grundsatzes II.2.1 des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) nach dem Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Mit der Aufstellung des Regionalplans 3.0 waren keine Festlegungen für Flächen getroffen worden, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), da für diese Flächen

in der Richtlinie für Regionalpläne eine nachrichtliche Übernahme vorgesehen ist. In der Begründung zu Ziel 8.5 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird grundsätzlich ausgesagt, dass in den Regionalplänen die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf der Grundlage der fachplanerischen Gebietskulissen unter Einbeziehung der Überschwemmungsgebiete (HQ100) und Flutungspolder erfolgt.

In Bezug auf die Flutungspolder der Havel, die im Regionalplan 3.0 als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, vertritt das fachlich zuständige Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) die Einschätzung, dass eine Festlegung als Vorranggebiet vorgenommen werden sollte. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die westlich angrenzenden Polderflächen im Land Sachsen-Anhalt bereits als Vorranggebiete gesichert sind. Eine Angleichung des raumordnerischen Schutzstatus auf Brandenburger Gebiet sei zur Umsetzung des Grundsatzes I.3 des BRPH zur grenzüberschreitenden Koordinierung erforderlich.

Im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 war von den zuständigen Fachbehörden auch das Thema Starkregen aufgegriffen worden. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Risikoprüfung hatte gezeigt, dass flächenbezogene Festlegungen im Maßstab des Regionalplans voraussichtlich nicht sinnvoll sind. Sowohl das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als auch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung haben mit Bezug auf Ziel I.2. des BRPH dennoch angeregt Grundsätze der Regionalplanung zu dieser Gefährdung aufzustellen. Mit der Planänderung soll diesen Anregungen auf der Grundlage einer Überprüfung der bisherigen Analysen und Bewertungen nachgekommen werden.

Zur Umsetzung des BRPH finden gegenwärtig Erörterungen zwischen der Landesplanungsbehörde und den Regionalen Planungsgemeinschaften statt, in welche die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming einbezogen ist. Zusätzliche Erkenntnisse können vom Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Grenzüberschreitende Synergien von Raumordnung und Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Oder" erwartet werden, das voraussichtlich im Dezember 2027 abgeschlossen wird. Die Änderung des Abschnitts III.2.1 des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 kann in zeitlicher und sachlicher Übereinstimmung mit diesen Prozessen vorgenommen werden.

Die mit Beschluss-Nummer 1 a bis d benannten Änderungen und Ergänzungen dienen daher der Aktualisierung der bereits getroffenen Festlegungen und der landesweit einheitlichen Umsetzung des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) sowie des Ziels 8.5 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die Änderung des Abschnitts Hochwasser eröffnet zugleich die Möglichkeit, die Belange des Wasserhaushalts im Regionalplan umfassender darzustellen. Neben den Gefahren und Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse stellen Wasserknappheit und die Sicherung der Wasserressourcen Herausforderungen dar, die in einem größeren funktionalen und räumlichen Zusammenhang betrachtet werden müssen. Die Regionale Planungsstelle hatte bereits im Jahr 2017 begonnen, Planungsgrundlagen für Festlegungen zur Stabilisierung des regionalen Wasserhaushalts zu erarbeiten. Aufgrund der Prioritätensetzung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit Handlungsaufträgen an die Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung wurden diese Ansätze zunächst nicht weiterverfolgt. Die Herausforderungen in Bezug auf die Verteilung des Wassers sind jedoch nicht auf Hochwasserereignisse beschränkt. Es ist grundsätzlich sinnvoll, den Abschnitt Hochwasser des Regionalplans inhaltlich um die Regelungsgegenstände Niedrigwasser, Wasserrückhalt und Grundwasseranreicherung zu ergänzen. Im Grundsatz 8.3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion ist hierfür eine Grundlage gegeben. Hierzu kann u. a. auf Abstimmungen zwischen Fachbehörden, Gemeinsamer Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und Regionaler Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Grenzüberschreitende Synergien von Raumordnung und Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Oder" zurückgegriffen werden.

Zu den Nummern 2 bis 4:

Die Regionalversammlung hatte mit dem Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 entschieden, mit dem Regionalplan zunächst vorrangig diejenigen Festlegungen zu treffen,

die durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vorgeschrieben sind. Eine Ausnahme bildete die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft, bei denen von der Regionalversammlung aufgrund umfangreicher Vorarbeiten ein begründetes Festlegungsinteresse gesehen wurde. Andere Inhalte des Regionalplans wurden vor allem mit Rücksicht auf die vordringliche Bearbeitung der Themen Grundfunktionale Schwerpunkte und Windenergienutzung – für die letztlich sachliche Teilregionalpläne aufgestellt wurden – nicht in Betracht gezogen.

Aufgrund der vorrangigen Bearbeitung der Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte im Regionalplan 3.0 blieben unter anderem die Themen regional bedeutsame Gewerbestandorte und regionale Verkehrsverbindungen/Verknüpfungspunkte unberücksichtigt. Festlegungen zu regional bedeutsamen gewerblichen Standorten und Verkehrsverbindungen/Verknüpfungspunkten sind in der Richtlinie über Regionalpläne vorgesehen. Eine erste Analyse gemeindlicher Entwicklungsabsichten hat ergeben, dass in Bezug auf die gewerbliche Flächenvorsorge ein Handlungsbedarf gesehen wird. Mit den regionalen Verkehrsverbindungen/Verknüpfungspunkten besteht ein funktionaler Zusammenhang.

In der Richtlinie über Regionalpläne sind ebenfalls Festlegungen zur Waldnutzung vorgesehen (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete). Auch diese Festlegungen waren zunächst zurückgestellt worden, da die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft als vordringlich bewertet worden war. Diese Vordringlichkeit wurde insbesondere durch den Sachverhalt begründet, dass die Waldnutzung im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Bodennutzung bereits gesetzlich stärker geschützt ist. In den Beteiligungsverfahren zum Regionalplan 3.0 und zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 war umfangreich auf die Bedeutung der Funktionen und der Gemeinwohlleistungen der Wälder Bezug genommen worden. Die Landesforstbehörde hatte mehrfach angeregt, Vorranggebiete Wald in den Regionalplan aufzunehmen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass dieser Anregung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgekommen werden könne.

Die Änderungen und Ergänzungen des Regionalplans tragen dazu bei, seine Wirkungen im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen.

Der Regionalvorstand hat mit Beschluss Nr. 05/03/01 vom 09.10.2026 entschieden, der Regionalversammlung zu empfehlen, den im Beschlussantrag genannten Beschluss zu fassen.

Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschließt die Regionalversammlung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans.

Abstimmungsergebnis:

☐ **gemäß Beschlussvorlage**		☐ **mit Veränderungen**		
☐ **einstimmig**	☐ **mit Stimmenmehrheit**	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Lutz Klauber
Leiter der Planungsstelle
(für die Kenntnisnahme)